

Heer und Heimat

18. 6. 1917



Korrespondenz für die deutschen Armeezeitungen

Berausgegeben im Auftrage des Deutschen Studentendienstes

Fernsprecher: Berlin Zentrum 8615 & 9397 — Drahtanschrift: Studentendienst Berlin

Anschrift: Berlin N.W. 7 Bauhoffstr. 7.

Ein Vergleich zwischen der letzten deutschen und der letzten englischen Kriegsanleihe.

Die sechste deutsche Kriegsanleihe brachte uns wie ihre Vorgänger den erwünschten vollen Erfolg. Sie hat uns wieder den schlagenden Beweis von der Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit der deutschen Finanzkraft erbracht. Wenn wir uns auch mit Rücksicht auf die militärische Lage und im Hinblick auf die der Zeichnung vorangegangene umfangreiche Werbekampagne der Reichsbank und der Presse ein günstiges Resultat versprochen haben, so sind unsere Erwartungen doch noch von dem Endergebnis übertroffen worden. Am nächsten in Bezug auf die Höhe der sechsten Anleihe kommt die dritte, welche ebenfalls die 12. Milliarde überschritt. Doch keine der früheren Kriegsanleihen reicht an die letzte heran. Denn mit rund 13 Milliarden hat sie den Vogel abgeschossen, bedeutet sie für uns einen neuen Sieg, einen gewaltigen Schritt weiter entgegen der letzten Phase des Weltkrieges.

Da diesmal die Zahl der kleinen Zeichner im Verhältnis zu der Zahl bei den vorangegangenen Anleihen eine bedeutende Steigerung erfahren hat, können wir wieder von einer Volksanleihe im wahren Sinne des Wortes sprechen. Das Bewußtsein von einem endlichen Siege der deutschen Waffen bricht sich eben in der breiten Masse des Volkes immer mehr Bahn. — Vergleicht man nun das Ergebnis unserer letzten Emission mit der kurz vorher aufgelegten englischen Anleihe, so will uns scheinen, als ob England mit seinen 17½ Milliarden uns überholt hat. Bedenkt man aber, daß Groß-Britannien zwischen der zweiten und dritten Inlands-Anleihe einen Zeitraum von fast 20 Monaten verstreichen ließ, so ergibt sich für uns, die wir alle sechs Monate zu einer neuen Emission schreiten, ein Übergewicht in der finanziellen Stärke. Dieses Übergewicht vergrößert sich noch zu unseren Gunsten, wenn man berücksichtigt, daß unsere sechs bisher aufgelegten Kriegsanleihen ein Gesamt-Ergebnis von über 60 Milliarden Mark zeigten, während Albion mit seinen drei Anleihen bisher hoch gerechnet nur 39 Milliarden untergebracht hat. Nimmt man hinzu, daß Englands monatliche Kriegsausgaben die unseren um 900 Millionen Mark übersteigen, so wird das Mißverhältnis zwischen englischer und deutscher Finanzkraft noch deutlicher. — Die vom Reichstag bisher zur Führung und Fortsetzung des Krieges bewilligten Kredite betragen 79 Milliarden Mark und sollen uns ein weiteres halbes Jahr die Dedung der enormen Kriegskosten ermöglichen. Von dieser Summe haben wir 60 Milliarden oder 70 Prozent fundieren und mittels der neuen Steuern sogar die Verzinsung von 64 Milliarden Mark, das sind rund 80 Prozent des Anleihe-Kredits, sicherstellen können.

Läßt man die in Verbindung mit den Kriegsanleihen ausgegebenen verzinslichen Schatzanweisungen, soweit sie eine Laufzeit von nur wenigen Jahren haben, unberücksichtigt, so mindert sich der bereits fundierte Betrag um vielleicht 5 Milliarden Mark, ist aber immer noch weit größer als die Summe der bisher von England begebenen inländischen Kriegsanleihen. Die vom englischen Parlament genehmigten Kriegs-Kredite berechnen sich zusammen auf etwa 87 Milliarden Mark. Hiervon sind erst 46 Prozent unter Dach und Fach gebracht. Ein großer Teil des Restes setzt sich aus schwebenden Schulden der Finanzverwaltung zusammen oder aus Verpflichtungen, für deren Fälligkeit innerhalb weniger Jahre neue Mittel bereitgestellt werden müssen. Hierzu gehören auch die in den Vereinigten Staaten untergebrachten Anleihen, durch deren Begebung das vor dem Kriege auf die Stellung als Weltbankier so stolze England seine Schuldnichtheit gegenüber dem Auslande begründet hat. Wenn es in diese nicht so tief hineingerät, wie es zunächst wohl möchte, so gebührt Englands Dank den Witterungsverhältnissen und unseren Unterseebooten. Die einen haben dafür gesorgt, daß die Vereinigten Staaten und die anderen überseeischen Gebiete keinen großen Export-Überschuß an Getreide haben, die anderen stören auf ihre besondere Weise die Zufuhren aller Art. Im Gegenzug zu ihrer sonst in dieser Hinsicht bewiesenen Pünktlichkeit hat die englische Regierung die Zahlen des britischen Außenhandels im März — dem ersten vollen Monat, in dem sich der verstärkte Seetrug frei von allen Zesseln entfalten konnte — nicht veröffentlicht, und es liegt die Annahme nahe, daß der vermutlich große Rückgang der Ein- und Ausfuhr die Schweigefamkeit der britischen Regierungsmänner bewirkt hat. —

Dr. Aufsehl-Berlin.

Die Frauen und das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Mit großem Behauern haben zahlreiche Frauen bei der Veröffentlichung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst die Tatsache aufgenommen, daß eine Dienstpflicht für sie nicht vorgesehen war. Schien doch das Gesetz eine Gelegenheit, die Kreise, die bisher nicht von starkem Verantwortlichkeitsgefühl erfüllt, sich von notwendiger Vaterlandsliebe noch fernhielten, zu erfassen und nutzbar zu machen. Aber schwerwiegende Gründe lagen für den Gesetzgeber gegen eine zwangsweise Einbeziehung der Frauen vor. Hatte doch die Mehrheit der Frauen sich schon seit Anfang des Krieges mit ganzer Kraft dem Wirtschaftsleben eingeweiht. Tausende und aber Tausende hatten die Stelle des Mannes im Berufsleben übernommen, andere den sozialen Dienst, der durch die Kriegsverhältnisse notwendig war, zu

ihrer Aufgabe gemacht. Die Einführung von Stammrollen für das gesamte weibliche Geschlecht hätte demnach eine unerwünschte Arbeit angesichts des Erfolges verursacht, den man sich davon versprechen konnte. Die Regierung glaubte deshalb, sich bei der Heranziehung der Frauen auf Freiwilligkeit verlassen zu können.

Wenn aber das Gesetz von einer Dienstpflicht für die Frauen abging, so sah es von vornherein die systematische Eingliederung der Frauen in die vaterländische Arbeit vor. Die Mobilmachung nach brachliegender Frauenkräfte sollte dem Bedürfnis entsprechen mit Nachdruck betrieben werden. Die Verteilung der vorhandenen Kräfte sollte nicht der Willkür überlassen bleiben, sondern nach festen Grundrissen in geordneter Weise in die Wege geleitet werden. Hand in Hand mit der Heranziehung weiterer Frauenkräfte sollte eine soziale Fürsorge herbeigeführt werden, um die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der Frauen zu steigern, ihnen gesunde Arbeitsverhältnisse zu schaffen, ihnen die Sorge für ihre Kinder zu erleichtern.

Um das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in dieser Richtung auszuführen, eine Produktionssteigerung durch systematische Eingliederung der Frauen in das Wirtschaftsleben zu erzielen, hat das Kriegsministerium — entgegen allen Gespögnissen und Traditionen — Frauen an verantwortliche Stellen berufen. Beim Kriegsamts-Elab wurde eine Frauenarbeitszentrale geschaffen, und den Kriegsamtsstellen, die mit jedem Generalkommando verbunden sind, wurden Frauenreferate eingegliedert, deren Leitung sozial erfahrene Frauen übertragen wurde. Der Frauenarbeitszentrale ist ein Ausschuss beigegeben, der sich aus Vertreterinnen aller großen Frauenverbände zusammensetzt, und der die Mitwirkung der gesamten sozial tätigen Frauenwelt bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes sichern will.

Aufgabe des Frauenreferats ist es, in Verbindung mit den Arbeitsnachweisen den Arbeitsmarkt ihres Gebietes zu überwachen, in weitestem Umfang männliche Arbeitskräfte durch Heranziehung von Frauen freizumachen. Das gilt in erster Linie für Landwirtschaft und Munitionserzeugung. Dabei reicht es aber hinaus bis in obere Vöfen und in höhere Berufe. Alle Versuche der Umlernung und der Umrüstung müssen gemacht werden, um den Erfordernissen des Augenblicks, die männlichen Kräfte für die Front freizumachen, zu genügen.

Dabei ist es aber besonders notwendig, auf die Arbeitsbedingungen der Frau einen Einfluss auszuüben. Soziale Maßnahmen werden erforderlich zur Schaffung geeigneter Berufskleidung, zur Verbesserung der Transportverhältnisse nach den Arbeitsstätten, zur Anpassung der Massenpeisungen an die Arbeitsfähigkeiten der Frauen und dergleichen mehr. Die Frauenreferate der Kriegsamtsstellen haben besonderen Wert darauf gelegt, die Unternehmer großer Werke dazu zu veranlassen, für ihre Betriebe Fabrikfleggerinnen anzustellen, und sie haben dabei vielfach warmes Verständnis gefunden. Hier ist ein Weg gefunden, auf dem der Rat und der Einfluß der gebildeten Frau für Tausende ihrer Geschlechtsgenossinnen aus dem Volke nutzbar gemacht werden kann.

Wie die Fabrikfleggerin in jeder Beziehung für das Wohl der arbeitenden Frauen sorgen soll, die Wohnungsverhältnisse der Ledigen verbessern, die Unterbringung der Kinder der Verheirateten in die Wege stellen soll, so soll auch im weiteren Rahmen das Frauenreferat der Kriegsamtsstellen solche Aufgaben erfüllen. Mit Hilfe der Frauenvereine, deren Mitarbeiterinnen den Referentinnen zur Verfügung steht und die für jede Kriegsamtsstelle in eine „Frauenarbeitsstelle“ zusammengefaßt sind, sollen nicht so sehr neue Wohlfahrtsanstaltungen geschaffen als die bestehenden den tatsächlichen Bedürfnissen angepaßt werden. Die soziale Fürsorge soll ihren Ausgangspunkt vom Arbeitsleben der Frau nehmen. Sie soll feststellen, wieviel Arbeitskräfte am einzelnen Ort gebraucht werden, ob sie dort beschafft werden können oder von auswärts herbeigeholt werden müssen. Sie soll für die Unterbringung der Frauen sorgen, Kinderheime und Kindergärten so umgestalten, daß sie den Frauen, die zeitig des Morgens zur Arbeit gehen müssen, oder auch denen, die in Nachschicht arbeiten müssen, wirklich dienen können; und sie sollen in dieser Zeit, in der Bevölkerungspolitik Gesichtspunkte mehr denn je maßgebend sein müssen, diese Ein-

richtungen auf hygienische Beschaffenheit hin prüfen und umgestalten.

Die Organisation der Frauenreferate der Kriegsamtsstellen geht aus von der Mobilmachung der Frauen, geht aus von dem Bestreben der rückständigsten Produktionssteigerung. Aber sie entbietet bei einem Schutz und einer Fürsorge für die arbeitenden Frauen, die diese von allen Seiten umgeben sollen. Sie geht aus von dem vaterländischen Bedürfnis des Augenblicks, daß auch den Frauen die Teilnahme an dem großen Kriege auferlegt. Aber sie führt hinüber zu einer Fürsorge, die nicht nur für den Augenblick verbindlich wird, daß mehr Leben zerstört wird, als unermesslich ist; zu einer Fürsorge, die in den Frieden hinüberreichen und dann erst ihre tiefsten Wirkungen entfalten wird.

Dr. Alice Salomon-Berlin.

Die Ernährungsfragen in Baden.

Baden ist einer der ersten deutschen Bundesstaaten gewesen, der sofort nach Ausbruch des Weltkrieges auf organisatorischem Wege der Frage der Volksernährung nähergetreten ist. Zunächst war es die Großherzogliche Regierung, welche hierzu die Anregung bei den einzelnen Kommunalverbänden gegeben hat. Diesem Vorgehen entsprang auch die Gründung des Einkaufs Süddeutscher Städte G. m. b. H. mit dem Sitz in Mannheim, einer Einrichtung, der sich fast alle größeren Städte des Landes angeschlossen haben. Bald stellte sich auch heraus, daß den sich immer mehr breitmachenden Preissteigerungen Einhalt geboten werden müsse. Die badische Regierung ordnete daher im September 1915 an, daß in den 15 badischen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und im übrigen in allen 53 Amtsbezirken Ausschüsse gebildet werden sollten, welche die Preisgestaltung für die Gegenstände des täglichen Bedarfs in ihren jeweiligen Bezirken beobachten und in vorkommenden Fällen von übermäßiger Preissteigerung einschreiten sollten. Zur Überwachung der Preise im Großherzogtum im allgemeinen wurde eine besondere Stelle, das „Landespreissamt“, gebildet. Dasselbe hat außer einer überwachenden auch eine, namentlich für die Bezirksämter und für die Gerichte, beratende Tätigkeit auszuüben. (Das Großherzogtum hat mit dieser Einrichtung eines Landespreissamts als erster Bundesstaat eine Zentrale für Überwachung der Preise für ein größeres Wirtschaftsgebiet geschaffen.) Die Preisprüfungsstellen haben die Aufgabe, die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln und die zuständigen amtlichen Stellen bei Überwachung der Preisgestaltung, namentlich bei Einhaltung der Höchstpreise, zu unterstützen. Sie haben das Recht, bei der Behörde die Festsetzung von Höchstpreisen zu beantragen, oder etwaige vom Reich oder der badischen Regierung festgesetzte Höchstpreise entsprechend zu ermäßigen. — Von dieser Befugnis, Höchstpreisfestsetzungen für Gegenstände des täglichen Bedarfs vorzunehmen, wurde bis jetzt sehr häufig Gebrauch gemacht. Dies zeigte sich namentlich bei Mehl und Brot. Während im ersten Kriegsjahr dafür fast keine Höchstpreise bestanden, sind jetzt in allen 68 Kommunalverbänden des Landes die Preise amtlich geregelt. Diese Festsetzungen haben nicht nur ein weiteres Steigen der Preise verhindert, sondern es ist seitdem ein stetes Sinken der Preise wahrnehmbar. Während die Regierung im ersten Kriegsjahr hauptsächlich ihr Augenmerk auf die Preisgestaltung und auf die Versorgungsregelung mit Lebensmitteln (Mehl, Brot, Vieh, Fleisch, Kartoffeln) zu richten glaubte, hat sie sich genötigt, auch für die Regelung des Verkehrs mit anderen Lebensmitteln, wie Milch, Butter, Eier, Fische und Wild, Maßnahmen zu treffen. Große Schwierigkeiten entstanden, um die eingetragene Milchknappheit zu beheben und die Preise für Butter, die eine stets steigende Tendenz zeigten, zu beheben. Es ist gelungen, die Milch- und Butterversorgung in geregelte Bahnen zu lenken, dagegen hat eine durch die Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Mai und 26. August 1916 getroffene Regelung der Eierversorgung die erwarteten Erfolge nicht erzielt, da es nicht gelang, durch die Auffäuser der Kommunalverbände die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung erforderliche Menge Eier im Wege der freiwilligen Abgabe zu erwerben. Die Hauptschuld trugen die Verbraucher selbst,

welche durch ihren unter Uebertretung der Höchstpreise getätigten wilden Aufkauf von Eiern die Versorgungsregelung durchbrechen. Es war deshalb eine Neuregelung der Eierversorgung erforderlich geworden, die sich eng an die kurz zuvor erfolgte Neuregelung der Milchversorgung anlehnt und die sich im allgemeinen bis jetzt recht gut bewährt hat. Die Aufbringung der Eier für die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Großherzogtums erfolgt jetzt nach einem vom Ministerium des Innern aufgestellten Umlegungsplan. Die Kommunalverbände haben die Verpflichtung, die ihnen aufgebundene Menge an Eiern aus den hütnherhaltenden Betrieben ihres Bezirks aufzubringen. Für die einzelnen Hütnherhaltungen ist eine Abgabepflicht nach bestimmten Grundätzen eingeführt. Außer den Vorschriften über das Umlegungsverfahren umfaßt die neue Verordnung Bestimmungen über die Abgabe von Eiern an die Verbraucher und besondere Vorschriften für Bruteier. (Die Kommunalverbände haben die von ihnen aufzubringenden Mengen an Eiern auf die Gemeinden zu verteilen. Die Umlegung auf die hütnherhaltenden Betriebe in den einzelnen Gemeinden erfolgt durch den Gemeinderat. In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlegung unmittelbar auf die Hütnherhalter. Für die Umlegung sind genaue Richtlinien gegeben. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die aufgelegten Mengen auf alle Fälle aufgebracht werden müssen, daß aber den Hütnherhaltern für sich und ihre Haushaltungs- und Wirtschaftszugehörigen der notwendige Bedarf an Eiern zu belassen ist. Die von den einzelnen Hütnherhaltern abzuleifernde Menge von Eiern ergibt sich durch Abzug der in Betracht kommenden Jahreserzeugung des Hütnherbestandes. Diese Jahreserzeugung wird mit der sehr niedrig gegriffenen Zahl von 60 Stück für ein Huhn berechnet. Der Erzeugerhöchstpreis für Hütnereier wurde auf 22 Pf., der Verbraucherhöchstpreis auf 26 Pf. bestimmt. Der Erzeugerhöchstpreis für Enteneier beträgt 30, für Gänseier 50 Pf., der Verbraucherhöchstpreis für diese Eier 34 bzw. 54 Pf. Für die Abgabe von Bruteiern zur Brutzwecke gelten diese Höchstpreise nicht.)

Redakteur E. Beder-Mannheim.

Kriegspatenschaft.

Im Anfang bedeutete Kriegspatenschaft, die insbesondere vom Roten Kreuz ausging, die Fürsorge für den im Kriege geborenen Säugling und dessen Mutter; und so wie es in der alten Sitte der Patenschaft zum Ausdruck kommt, entstand eine Anteilnahme am Geschick dieser Kriegskinder, deren Verpflichtung nicht mit Geld allein abgetan werden konnte, sondern ein persönliches Verhältnis, eine unmittelbare Beziehung einer bestimmten hilfsbereiten Person zu einem hilfsbedürftigen Kriegskind oder Kriegswaise zur Voraussetzung hatte.

Von dem Gebiet der Kriegspatenschaft ausgehend, war es nur ein Schritt zu einer ausgedehnteren Form der Fürsorge für die verwaisenen Kinder der Kriegsteilnehmer, zur Kriegspatenschaft, Dankbarkeit gegenüber den im Felde gefallenen Vätern, Mitleid mit den hinterbliebenen Kindern und Müttern schufen hier ein Werk von weitgehendster ethischer, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung. Die Kriegspatenschaft kann als eine Warte einer schon längst bekannten und bewährten Versicherungsform, der Aussteuerversicherung, angesehen werden. Knaben wie Mädchen sollen durch ein kleines Kapital, das nach Beendigung der Schulzeit oder bei Mündigkeit zahlbar ist, die Möglichkeit haben, ein Gewerbe zu erlernen, sich für einen ihrer Tätigkeiten entsprechenden Beruf vorzubereiten, den Mädchen eine Aussteuer zu schaffen und anderes mehr. Manngfach, wie die einzelnen Versicherungen geartet, sind auch die Bedingungen, unter denen eine solche Kriegspatenschaft abgeschlossen werden kann.

Kommunen und Organisationen der Jugendfürsorge sind in Verbindung mit einer Anzahl von öffentlichen und privaten Versicherungsgesellschaften getreten, um die Kriegspatenschaft zu fördern; nicht wahllos wird ein Kriegspate für ein Kriegskind ausgesucht, und man bringt den Paten in unmittelbare Beziehung zu seinem Patenkinde. Nur solche Stellen können diese Aufgabe bewältigen und nach menschlicher Voraussetzung nützlich und fegengbringend gestalten, denen die Verhältnisse der Familie des Kindes in wirtschaftlicher und sittlicher Be-

ziehung genau bekannt sind und die andererseits die Wünsche des Paten und seine Fähigkeiten kennen.

Nicht mit Unrecht wurde von beachtlicher Seite dieser Kriegspatenschaft gegenüber geltend gemacht, daß durch ein solches Aufpassen, — im frühesten Falle kommen etwa nach 10 Jahren die ersten Gelder zur Auszahlung, — die dringenden Mittel für die augenblickliche unmittelbare Fürsorge entzogen würden, das Geld für Zwecke, die vielleicht niemals Verwirklichung finden, eine nützlichere und zweckmäßigere Verwendung in der Gefunderhaltung und Erziehung des Kindes gefunden hätte.

Die etwas einseitigen Formen, Kriegspatenschaft für ein während des Krieges geborenes Kind und Versicherung auf künftige Berufsausbildung, deren jede unter Mitarbeit von Organen der freien Liebesätigkeit gegenseitig wirken können, wurden neuerdings durch den Reichsverband für Kriegspatenschaften (Berlin, Münchener Straße 49) zu einer allgemeinen Fürsorge für Kriegskinder, insbesondere Kriegswaisenkinde, ausgebaut. Alle die Erfahrungen, welche im Laufe des Krieges gemacht wurden, sind herangezogen worden, um jeglichen Mißstand nach Möglichkeit auszuheben. Solale Fürsorgeteile, die in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendfürsorgeorganisationen stehen, haben die Auswahl der Kriegspatenfinder zu treffen, sowie die Regelung mit den Kriegspaten zu übernehmen. Die persönliche Zühlungnahme, der Anteil an dem Kind, seine Erziehung und Pflege bilden die Hauptaufgabe des Kriegspaten, nur in Ausnahmefällen kann der Kriegspate die Fürsorge für das Kind der Fürsorgeteile überlassen und seine Teilnahme durch ausschließlich penuniäre Beiträge zeigen.

Manngfaltig wie das Leben selbst sind die Aufgaben, die den Kriegspaten erwachsen; jedes Kind bedarf besonderer individueller Pflege und Erziehung, in jeder Familie wird die Art der Fürsorge eine verschiedenartige sein. Es ist eine hohe, ernste und verantwortungsvolle Aufgabe, die der Kriegspate übernimmt; das Verhältniß der Gefallenen, die sorgende treue Liebe des Vaters wird ihm auferlegt, damit dessen Kinder zu tüchtigen, kraftvollen, an Leib und Seele gefunden Menschen erzogen werden.

Ueberrall sind vielerprechende Anfänge gemacht, und es steht zu hoffen, daß kein Kind, dessen Vater draußen kämpfte und starb, unterjort im weiteren Leben ist, daß es den seiner sozialen Stellung und seiner Eignung entsprechenden Beruf findet und seinen Lebensweg unter sorglicher Leitung seiner Mutter, Familie und Kriegspaten geht.

Snmitten des fürchterlichen Ringens — Wiederaufbau, der Frühling unseres Volkes behütet, geschirmt und geleitet: das ist die Aufgabe der Kriegspatenschaft.

Dr. Raete Winkelmann-Berlin.

Ein Bauer!

Viel zu lange hat das recht wegerend im Munde des Städtlers gestungen. Unbekümmert hatte man es geschehen lassen, daß eine geistige Entfremdung zwischen Stadt- und Landbewohner eintret. Die ersten Lejahre des Krieges haben da gebeterisch Abhilfe gefordert. Ein Einheitsgeist braucht einen Einheitsgeist. Das unerschütterliche Bewußtsein, daß die mühsame Arbeit der schweligen Bauernhaut uns selbständig macht, hat sich in alle Hirne gehämmert. Mit dem Verändnis für die Lebensbedingungen und Eigenart des andern wächst auch die gegenseitige Wertschätzung.

Der Bauer ist stets eng mit dem ganzen Werden und Gedeihen des Volksebens verbunden. Er ist der Volkserhalter. Der riesenhafte Wuchs der großen Städte, der großen Menschenbedarf der rasillos schaffenden Industrie, sie stützen sich auf die Zuwanderung vom Lande. Viele Bauernkinder mußten das Land verlassen, ehe eine Großstadt entstehen konnte. Damit ist der knorrige, widerstandsfähige, langbaltige Bauernmüß in die Werkstätten und in die Kontore gebrungen. Er hat mitgerechnet und mitüberlegt. Jähes Festhalten und unbedrohenes, aufopferndes Schaffen ist gesunde Bauernart. Der Kampf und Widerland gegen allerlei äußere Widerwärtigkeiten liegt dem Bauern von seinen Vorfahren her im Blute. Manches Alter ist hingebend in treuer Arbeit bestelt und gepflegt worden.

Aber der Ertrag ist oft genug durch ungünstige Witterung geschmälert oder gar verborben worden. Wetterforgen verlassen den Bauern nie. Aber er kennt kein Verdröhen. Jede neue Saatzeit bringt neues Schaffen und Wirken. Einen harten Willen zur Selbstbehauptung und einen harten, bodenständigen Arbeitsdrang bringt der Bauernsohn mit, als Erbgut seiner Väter, wenn er in die Städte und zum Gewerbe übertritt. Wir haben unsere Nachbarkölter durch unsere unbefruchtete Wettbewerbsfähigkeit verärgert. Die Arbeit unseres Volkes war ertragreicher als ihre. Der Bauer hätte nun seine befruchtende und bereichernde Bedeutung für die städtische Entwicklung nicht haben können, wenn er nicht auch den lebendigen Geist seines Volkes in sich gespürt und ihn mit bewirkt hätte. Wie sehr auch die Sättigung unserer Landwirtschaft in das allgemeine Bild der Regelmäßigkeit und des Zugreifens paßt, zeigt eine Beobachtung, die uns die Statistik liefert. Der durchschnittliche Ernteertrag auf einem Hektar deutschen Landes ist in der letzten Friedenszeit so groß gewesen wie der auf einem Hektar französischen Landes, wenn man den durchschnittlichen Ertrag des russischen Bodens noch dazu zählt. Wir haben 1913 auf einem Hektar landwirtschaftlich bebauten Landes fast 24 Doppelsentner Weizen geerntet. Frankreich nur 13,5. Rußland noch weniger: 9. Das find eben zusammen noch nicht soviel, wie bei uns allein. Daselbe Ergebnis gilt auch für Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln. Es raunt und raucht in diesen Zahlen von der Kraft und vom Können des deutschen Bauern. Wäre nicht auch seine Arbeit von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ertragreicher geworden, dann wäre Englands schandbarer Kriegsplan, uns auszunutzen, furchtbare Wirklichkeit geworden. Der Bauer ist mit seiner Zeit gewachsen. Wenn er nicht genug Zühlung mit den andern Völkern gehabt hat, so war das nicht seine Schuld. Die geistige Verwaltung unserer gesamten Wirtschaft hat sich bisher zu wenig darum bemüht, die geistige Förderung des Bauernstandes in Einklang mit den Fragen des Tages und der Zeit zu bringen. Man kann sich doch nicht wundern, wenn Zusammenhänge verkümmern, die man vernachlässigt hat und denen man wenig nachgeht. Die große Werbewegung für die Kriegsanleihe hat zum erstenmal auch großzlig und bewußt die Landbevölkerung miteingeführt. Aufklärungsbredner sind hinausgezogen, und eine Fülle verständnisvoller aus das ländliche Denken eingehender Schriften hat sie begleitet. Dabei ist man aber nicht stehen geblieben. Die Kriegswirtschaft hat auch manche andere neue Aufgaben für den Landwirt gebracht. Neue Erfahrungen sind gemacht, die eine weit bessere Bodenausnutzung ermöglichen und die Verwertung und Aufbeahrung der Ernteerträge besser schützen und unterstützen. Es muß erreicht werden, daß diese vorrätigen Arbeitsarten in allen landwirtschaftlichen Betrieben verbreitet werden. Durch eine Anordnung des Kriegsammtes sind auf den Dörfern „Wirtschaftskommissionen“ gebildet worden, die sich dieser Aufgabe zu widmen haben. Im Kriege sind die Veräußerungsflächen zwischen Stadt und Land größer geworden. Die Hindenburgspende hat den Bauern Räte und Bedeutung der schwer arbeitenden Industrie einsehen gelehrt. Draußen im Felde, wo die Söhne des Landes und der Stadt Kameraden sind, find viele Jäben fröhlicher und sinnlicher gesponnen. Dabei bringt die Kriegswirtschaft Leute und Arbeitsstellen zusammen, die sich vorher recht fremd waren. Das ist ein Gewinn für die Volkseife. Unmittelbare gefühlvolle Beziehungen erleichtern das Zusammengehen und das gegenseitige Verstehen. Sie veranlassen die einzelnen überhaupt erst über die Lebensverhältnisse des andern nachzudenken.

Fritz Johannes Vogt.

Die Bedürftigkeit im Sinne des Familienunterstützungs-Gesetzes.

Die Gewährung der Familienunterstützung hat, wie auch auf jedem Einberufungsgeheim bemerkt ist, die Bedürftigkeit zur Voraussetzung. Der Begriff der Bedürftigkeit ist aber weder in dem Gesetz vom 28. Februar 1888/4. August 1914, noch in der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 festgelegt. Auch in der Begründung des Entwurfes zu dem genannten Gesetze sind Ausführungen über den Begriff der Bedürftigkeit nicht enthalten. Jedenfalls ist aber die Meinung des Gesetzgebers, daß die Bedürftigkeit nicht als Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne aufzufassen ist.

Was aber unter Bedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne zu verstehen ist, ist auch nicht ohne weiteres klar, denn das Unterstützungswohngesetz vom 30. Mai 1908 enthält ebenfalls keine Bestimmung des Begriffes. Danach haben jedoch die Gemeinden in bezug auf Niederlassung in ihren Gebieten ein Aufnahmerecht gegen neu zuziehende Personen, „welche nicht hinreichende Kraft besitzen, um sich mit ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn sie solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten können, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten“. Das Abweisungrecht besteht deshalb, da solche Personen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen würden, d. h. bedürftig sind im armenrechtlichen Sinne.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterscheidet man eine relative und eine absolute Bedürftigkeit. Die relative Bedürftigkeit einer Person liegt dann vor, wenn sie nicht imstande ist, sich selbst und ihre Familie in einer ihrer Lebensstellung entsprechenden Weise zu unterhalten. Die absolute Bedürftigkeit hat die vollkommenste Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit zur Voraussetzung. Die Erwerbsunfähigkeit muß dann als vorliegend erachtet werden, wenn jemand außerstande ist, seinen Lebensunterhalt in einer seinen Fähigkeiten und seiner Körperkraft entsprechenden Weise sich zu verschaffen.

Die Bedürftigkeit im Sinne des Familienunterstützungsgesetzes ist weder relativ noch absolut aufzufassen. Halten wir uns die Unterstützungsfälle vor Augen, so ist es ohne weiteres klar, daß an die Gewährung eines standesgemäßen Unterhaltes nicht gedacht werden kann. Andererseits wird man zweifellos die Unterstützung nicht nur dann gewähren müssen und die Bedürftigkeit als vorliegend erachten, wenn keine Mittel vorhanden oder verfügbar sind, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Bedürftigkeit im Sinne des Familienunterstützungsgesetzes liegt also in der Mitte. Die Unterstützung ist aber in jedem Falle nur dann zu gewähren, wenn sie tatsächlich eine Hilfe bedeutet, d. h. wenn zu erwarten ist, daß der gewährte Beitrag tatsächlich hilft, die Lebenslage zu verbessern, nämlich zur Bereinstellung der nötigen Unterhaltungsmittel gebraucht wird, oder zur Befreiung der Wohn- und Bekleidungsbedürfnisse im bescheidenen Maße.

Andrerseits bestimmt die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, daß die Bedürftigkeit im Normalfalle dann anerkannt werden muß und wenigstens der Mindestsatz zu gewähren ist, wenn nach der laufenden Steuerveranlagung das Einkommen des Unterstützungsberechtigten in Orten der Tarifklasse E 1000 „ C und D 1200 „ A und B 1500 „ und weniger beträgt.

Es kommt jedoch stets darauf an, alle Umstände des Falles in Betracht zu ziehen, ob eine Unterstützung zu gewähren ist oder nicht. Die angegebenen Einkommen sollen auch nur eine allgemeine Richtlinie geben. Eine Familie mit 1300 „ wird oft die Unterstützung nicht benötigen, während eine andere gleichgroße infolge besonderer Belastung durch Krankheit oder Schuldbestrafungen mit 1800 „ und mehr dringend einer Hilfe bedarf.

Dr. Baumann-Altona.